



INTERNATIONAL
BIATHLON
UNION

07

INTERNATIONAL **BIATHLON** UNION
**REGELN FÜR DAS
VETTING PANEL**

Gültig ab 19. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DES VETTING PANELS	3
3. EINWILLIGUNG IN DIE ÜBERPRÜFUNG	3
4. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN	4
5. ERLEDIGUNG DER AUFGABEN	6
6. SCHADLOSHALTUNG	7
7. BERICHTERSTATTUNG	7

1. EINFÜHRUNG

1.1 Artikel 28 der Verfassung sieht vor, dass ein Vetting Panel für die Feststellung zuständig ist, ob eine Person geeignet ist, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben.

1.2 Diese Regeln für das Vetting Panel wurden in der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 angenommen. Sie legen dar, wie das Vetting Panel zusammengesetzt ist und welche Aktivitäten es durchführt. Sie treten am 19. Oktober 2019 in Kraft (wobei die gemäß Artikel 2.2 getroffenen Maßnahmen rückwirkend zu diesem Zeitpunkt wirksam werden). Sie bleiben in Kraft und können vom Vorstand auf Empfehlung des BIU-Vorstands vorbehaltlich der Endentscheidung des Kongresses geändert werden. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen diesen Regeln für das Vetting Panel und der Verfassung hat die Verfassung Vorrang.

1.3 Sofern nicht anders angegeben, gelten die Definitionen und Auslegungsregeln laut Anhang 1 der Verfassung auch für diese Regeln für das Vetting Panel. Definierte Begriffe sind kursiv gedruckt.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES VETTING PANELS

2.1 Das Vetting Panel besteht aus den drei unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands, auf die in Artikel 30.3.1 der Verfassung verwiesen wird, und von denen eines zum Vorsitzenden des Vetting Panels ernannt wird.

2.2 Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung bestimmt ein Ad-hoc Screening Panel, der sich aus unabhängigen, vom Vorstand ernannten Personen zusammensetzt, die Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten für die Ernennung als eines der drei unabhängigen Mitglieder des erstmaligen BIU-Vorstands. Zu diesem Zweck hat das Ad-hoc Screening Panel alle Befugnisse des Vetting Panels gemäß der Verfassung und der vorliegenden Regeln für das Vetting Panel. Die nachstehenden Verweise auf das Vetting Panel gelten auch für das Ad-hoc Screening Panel.

3. EINWILLIGUNG IN DIE ÜBERPRÜFUNG

3.1 Abgesehen von Artikel 2.2 hat das Vetting Panel die Aufgabe festzustellen, ob eine Person geeignet ist, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben. Darüber hinaus kann das Technische Komitee gemäß Artikel 28.2 der Verfassung das Vetting Panel auffordern, die Eignung von Personen zu bestätigen, die sich als Internationale Schiedsrichter bewerben (NV-benannte Person).

3.2 Jeder IBU-Funktionär, jeder Kandidat, der IBU-Funktionär werden will (ob durch Wahl oder durch Ernennung oder auf sonstige Weise) und jede entsprechende NV-Benannte Person (eine Benannte Person) stimmen dadurch, dass sie eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen, zu,

3.2.1 an die Verfassung und die Regeln, einschließlich dieser Regeln für das Vetting Panel und den IBU-Integrity Code, gebunden zu sein,

3.2.2 der Überprüfung durch das Vetting Panel zu unterliegen, und zwar (a) als aufschiebende Bedingung für ihre Wahl/Bestellung, und (b) nach ihrer Wahl/Bestellung während ihrer gesamten Amtszeit als IBU-Funktionär oder NV-Benannte Person, wann immer dies vom Vetting Panel als notwendig erachtet wird,

3.2.3 zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und zum Verzicht auf ihre Persönlichkeitsrechte (in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften), soweit dies für die Durchführung der Überprüfung erforderlich ist,

3.2.4 alle Informationen, die sich auf ihre Eignung auswirken könnten (Relevante Informationen), unverzüglich, genau und vollständig an das Vetting Panel gemäß Artikel 4.4 oder anderweitig, wie vom Vetting Panel zur Durchführung einer solchen Überprüfung gefordert, zu übermitteln, und

3.2.5 dass Dritte die Information zur Verfügung stellen, die das Überprüfungsgremium für die Durchführung der Überprüfung benötigt.

3.3 Auf Anfrage des Vetting Panels oder seiner Vertretung wird eine Benannte Person zur Verfügung stellen:

3.3.1 eine schriftliche Bestätigung ihrer Zustimmung gemäß Artikel 3.2 in der vom Vetting Panel geforderten Form,

3.3.2 ihre schriftliche Zustimmung zur Bereitstellung relevanter Information an das Vetting Panel seitens anderer Parteien, und an der Beschaffung solcher Informationen aus welchen Quellen auch immer mitzuwirken.

3.4 Eine Benannte Person wird sich nicht einmischen oder versuchen, die Bereitstellung Relevanter Informationen seitens einer Partei an das Überprüfungsgremium zu blockieren oder zu beschränken.

3.5 Jeder Verstoß einer Benannten Person gegen diese Regeln für das Vetting Panel stellt einen Verstoß gegen den IBU-Integrity Code dar und ist an die Biathlon Integrity Unit zur Untersuchung und allfälligen Durchsetzung zu verweisen.

4. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

4.1 Jede Person, die für die Wahl oder Ernennung eines Kandidaten zu einem IBU-Funktionär verantwortlich ist, hat alle diese Kandidaten an das Vetting Panel zu verweisen, um deren Eignung als Voraussetzung für die Annahme der Kandidatur zu bestimmen. Eine solche Verweisung soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren, gemessen an den für die Ernennung oder Wahlvorschläge geltenden Fristen, rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Ein Kandidat kann seine Kandidatur für die Ernennung oder Wahl zum IBU-Funktionär jederzeit vor einer endgültigen Entscheidung des Vetting Panels über seine Eignung zurückziehen.

4.2 Das Vetting Panel kann zu jeder Zeit über die Berechtigung eines IBU-Funktionärs oder einer NV-benannten Person, im Amt zu bleiben, neu bestimmen, wenn ihm Informationen bekannt werden (sei es aufgrund seiner eigenen Aktivitäten oder aus einer anderen Quelle), von denen es vernünftigerweise annehmen muss, dass die Information die Berechtigung des IBU- Funktionärs oder der NV-benannte Person beeinträchtigen könnte.

4.3 Zweck der Überprüfung durch das Vetting Panel ist es, die Eignung eines IBU-Funktionärs oder einer NV-benannte Person in angemessener und verhältnismäßiger Weise unter Berücksichtigung von Autorität und Einfluss festzustellen, die von der betreffenden Person ausgehen bzw ausgehen sollen. Tatsachen sind nach der Wahrscheinlichkeit ihres Zutreffens zu ermitteln.

4.4 Eine Benannte Person muss dem Vetting Panel jede Relevante Information unverzüglich, genau und vollständig offen legen:

4.4.1 zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich entscheidet, sich als Kandidat für die Ernennung oder Wahl zum IBU-Funktionär aufstellen zu lassen,

4.4.2 auf Anfrage seitens oder in Vertretung des Vetting Panels,

4.4.3 sobald ihr diese bekannt wird (dh vor oder nach ihrer Wahl oder Bestellung als Benannte Person), unabhängig davon, ob das Vetting Panel dies verlangt oder nicht, und

4.4.4 je nach Bedarf sicherstellen, dass jede frühere Offenlegung gegenüber dem Vetting Panel richtig und vollständig bleibt.

4.5 Jeder IBU-Funktionär muss das Vetting Panel über alle Relevanten Informationen informieren, die ihm über eine Benannte Person bekannt werden. Darüber hinaus kann das Vetting Panel relevante Informationen von einer anderen Partei entgegennehmen und/oder anfordern und/oder nach eigenem Ermessen Rückfragen stellen.

4.6 Der Generalsekretär stellt dem Vetting Panel alle Unterlagen und Informationen der IBU zur Verfügung, die für die Arbeit des Vetting Panels relevant sind, einschließlich jeder relevanten Information in Bezug auf die Benannte Person.

4.7 Das Vetting Panel kann externe Berater, Experten und/oder professionelle Intelligence Firmen beauftragen, die es sodann bei der Überprüfung unterstützen, ob die Benannte Person geeignet ist, einschließlich der Suche nach Relevanten Informationen über diese Person.

4.8 Zusammenarbeit mit der Biathlon Integrity Unit:

4.8.1 Das Vetting Panel hat jeden möglichen Verstoß gegen die Verfassung oder die Regeln, der während des Prüfungsverfahrens bis zum Abschluss des Prüfungsvorgangs festgestellt wird, an die Biathlon Integrity Unit zur Untersuchung und allfälligen Durchsetzung zu verweisen.

4.8.2 Das Vetting Panel kann den Leiter der BIU vertraulich über alle laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungen und/oder Durchsetzungsmaßnahmen der BIU in Bezug auf die zu überprüfende Person beraten. Das Vetting Panel und die BIU dürfen eine solche Mitteilung nicht an die zu überprüfende Person weitergeben, es sei denn, die bereitgestellte Information wird sodann vom Vetting Panel für die Feststellung herangezogen, dass die Person nicht geeignet ist.

4.8.3 Die BIU kann vom Vetting Panel Information über jede Person anfordern, die das Vetting Panel überprüft hat oder gerade überprüft, soweit dies für die Funktion und Aufgaben der BIU relevant ist.

4.9 Basierend auf einer Bewertung aller gesammelten relevanten Informationen stellt das Vetting Panel fest, ob die Benannte Person entweder (a) geeignet oder (b) nicht geeignet ist. Im letzteren Fall teilt das Prüfungsgremium der Benannten Person seine vorläufige Beurteilung und die Gründe mit (die vertraulich zu behandeln sind) und gibt ihr mindestens fünf Werktage Zeit, um Stellungnahmen zur vorläufigen Beurteilung samt den dazugehörigen Beweisen beim Vetting Panel einzureichen. Das Vetting Panel wird dann solche Eingaben und Beweise bei seiner abschließenden Entscheidung über die Eignung der Benannten Person berücksichtigen.

4.10 Integritätsprüfungen:

4.10.1 Bei der Beurteilung, ob eine Benannte Person die Integritätsprüfung gemäß Artikel 27.2.11 der Verfassung (Integritätsprüfung) besteht, wird das Vetting Panel zumindest berücksichtigen, ob die Person

4.10.1.1 einer Untersuchung oder Disziplinarmaßnahme unterliegt oder unterlag, unabhängig davon, ob dies in einem sportlichen Kontext (innerhalb des Biathlons oder einer anderen Sportart) oder sonst der Fall ist/war, so daraus nachteilige Schlussfolgerungen betreffend Glaubwürdigkeit, Integrität, Ehrlichkeit oder Ruf der Person resultieren; oder

4.10.1.2 zu irgendeinem Zeitpunkt gegen geltendes Recht verstoßen hat; oder

4.10.1.3 in eine öffentliche Kontroverse verwickelt ist oder war, die in der Folge Glaubwürdigkeit, Integrität, Ehrlichkeit oder Ruf der Person solcherart untergrub oder die Person auf andere Weise in einen solch schlechten Ruf brachte, dass ihre Verbindung oder fortgesetzte Verbindung mit der IBU den Ruf oder die Interessen der IBU und/oder des Biathlonsports beeinträchtigt(e) oder beeinträchtigen könnte.

4.10.2 Das Vetting Panel kann bestimmen, dass eine Benannte Person die Eignungsprüfung besteht, obwohl einer oder mehrere der in Artikel 4.10.1 genannten Umstände vorliegen, dies unter Berücksichtigung des Verfahrens, bei dem die Umstände auftraten und der Frage, ob es sich bei dem Verfahren um eine faire Anhörung vor einer unparteiischen Stelle handelte und ob es sich um ein Verfahren handelte, das geltende Regeln und anzuwendendes Recht einhielt und/oder ob ein Rechtsbehelf anhängig ist.

4.10.3 Das Vetting Panel kann von Zeit zu Zeit Leitlinien herausgeben, in denen es Fragen behandelt, die es bei der Entscheidung, ob eine Person den Eignungstest besteht, berücksichtigen kann.

4.11 Die Benannte Person wird von der endgültigen Entscheidung des Vetting Panels informiert. Entschieden das Vetting Panel, dass die Person nicht geeignet ist, wird es die Gründe für die Entscheidung mitteilen.

4.12 Das Vetting Panel wird anstreben, so rasch wie möglich zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. In der Regel wird es trachten, der zuständigen Person innerhalb von drei Monaten nach der Verweisung der Angelegenheit an das Vetting Panel die Entscheidung bekannt zu geben.

4.13 Gegen eine Entscheidung des Vetting Panels (oder des Ad-hoc Screening Panels gemäß Artikel 2.2), dass eine Benannte Person nicht geeignet ist, kann gemäß Artikel 32.2 der Verfassung Rechtsmittel zum CAS eingelegt werden.

4.14 Wenn eine Benannte Person, die sich als nicht geeignet erweist, Amtsinhaber oder Mitarbeiter eines NV-Mitglieds ist, wird das NV-Mitglied benachrichtigt und aufgefordert, die Entscheidung umzusetzen, so die Entscheidung nicht angefochten wurde oder die Anfechtung nicht erfolgreich war.

5. ERLEDIGUNG DER AUFGABEN

5.1 Das Vetting Panel wird bei Bedarf ad hoc zusammentreten, um seinen Aufgaben nachzukommen. Der Vorsitzende des Vetting Panels führt den Vorsitz bei allen Sitzungen, die sowohl persönlich, telefonisch, per Videokonferenz oder auf andere geeignete Weise abgehalten werden können, und teilt den Mitgliedern des Vetting Panels so früh wie möglich (in der Regel mindestens einen Monat vorher) Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung mit und verteilt eine Tagesordnung und alle relevanten Unterlagen. Zwischen den Sitzungen können die Mitglieder des Vetting Panels telefonisch, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise ihre Aufgaben erledigen.

5.2 Der Vorsitzende kann andere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen einladen, um in einer Sitzung über einen bestimmten Besprechungsgegenstand sachgerecht zu informieren oder über diesen zu beraten.

5.3 Die Entscheidungen des Vetting Panels werden in der Regel konsensual getroffen. Wenn kein Konsens erzielt werden kann und eine Abstimmung erforderlich ist, hat jedes Mitglied des Vetting Panels eine Stimme, wobei für einen Beschluss mindestens zwei Ja-Stimmen erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit (zB wegen Abwesenheit oder Enthaltung) hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

5.4 Ungeachtet des Artikels 5.3 darf ein Mitglied des Vetting Panels nicht an den Beratungen oder der Abstimmung des Vetting Panels betreffend die Eignung einer Person teilnehmen, wenn dieses Mitglied des Vetting Panels eine persönliche Verbindung zu oder ein direktes Interesse an Angelegenheiten hat oder hatte, welche die Benannte Person betreffen, es sei denn, die Verbindung oder das Interesse wird den anderen Mitgliedern des Vetting Panels mitgeteilt und diese stimmen zu, dass keine Befangenheit vorliegt.

5.5 Neben den in einer Sitzung des Vetting Panels gefassten Beschlüssen sind solche schriftlichen Beschlüsse, die alle Mitglieder des Vetting Panels unterzeichnet oder diesen per E-Mail, Fax oder eine andere Form der Kommunikation in Schriftform oder auf sonstige elektronische Weise zugestimmt haben,

genauso gültig, wie wenn sie in einer Sitzung des Vetting Panels gefasst worden wären. Solche Beschlüsse können auch aus mehreren gesonderten Teilen in der betreffenden Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern des Vetting Panels unterzeichnet sind.

5.6 Über jede Sitzung des Vetting Panels ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden angefertigt und den Mitgliedern des Vetting Panels innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugestellt. Etwaige Änderungen des Protokolls werden in der nächsten Sitzung des Vetting Panels vorgenommen und entsprechend festgehalten.

5.7 Alle Sitzungen und die Arbeit des Vetting Panels sind vertraulich. Alle Dokumente, Informationen, Erörterungen und Beschlüsse, die während einer Sitzung des Vetting Panels behandelt oder anderweitig im Zusammenhang mit der Arbeit des Überprüfungsgremiums ausgetauscht oder beschlossen werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, (a) der Vorsitzende genehmigt die Offenlegung, (b) das Vetting Panel beschließt, dass die Offenlegung notwendig oder anstrebenswert ist, um seine Arbeit voranzubringen, (c) die Angelegenheit ist öffentlich bekannt oder (d) die Offenlegung ist nach der Verfassung, den Regeln, geltendem Recht oder kraft einer zuständigen Instanz (wie dem CAS) geboten.

5.8 Der Generalsekretär organisiert Reise, Unterkunft und Versicherungsdeckung, soweit dies für die Arbeit des Vetting Panels notwendig ist. Die IBU stellt die finanziellen und alle administrativen Ressourcen zur Verfügung, die das Vetting Panel zur Durchführung seiner Arbeit benötigt, und erstattet den Mitgliedern des Vetting Panels gemäß den vom Vorstand festgelegten Richtlinien deren Auslagen und die anderen vorgesehenen Vergütungen. Das Vetting Panel hat aber jederzeit völlig unabhängig von der IBU zu arbeiten.

6. SCHADLOSHALTUNG

6.1 Die Mitglieder des Vetting Panels und die Mitglieder des Ad-hoc Screening Panels werden von der IBU gemäß Artikel 41.1 der Verfassung schadlos gehalten.

7. BERICHTERSTATTUNG

7.1 Auf Wunsch des Präsidenten nimmt der Vorsitzende des Vetting Panels an den Sitzungen des Vorstands teil, um diesem über die Aktivitäten des Vetting Panels zu berichten.

7.2 Der Vorsitzende des Vetting Panels erstattet dem Kongress gemäß Artikel 13.2.10 der Verfassung Bericht über seine Tätigkeit.